

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am **22.11.2014** - folgende

AUFNAHMEORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck
- § 2 Sport und Anerkennung von Sportarten
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für Vereine und sonstige Mitglieder im Sinne von § 8 der Satzung
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen für Sportfachverbände im Sinne von § 9 der Satzung
- § 5 Bestandschutz für Sportfachverbände im Sinne von § 9 der Satzung
- § 6 Verfahren bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Sportfachverband
- § 7 Aufnahmevoraussetzungen für Anschlussorganisationen im Sinne von § 10 Abs. 1 der Satzung
- § 8 Aufnahmevoraussetzungen für Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Satzung
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 8 der Satzung (Vereine, Sportabteilungen und vergleichbare Organisationen)
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 9 der Satzung (Sportfachverbände)
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 10 der Satzung (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)

- (3) Der Sportbeirat empfiehlt dem Verbandsausschuss, welche Fachsportarten anerkannt werden sollen. Der Sportbeirat ordnet ihnen Sportarten, ggf. Sportdisziplinen und ggf. Sportbereiche zu.
- (4) Eine Sportart kann als Fachsportart anerkannt werden, wenn sie von einem Sportfachverband betrieben wird und folgende Kriterien erfüllt:
- a) Die Ausübung der Sportart hat eine eigene, sportartbestimmende und durch ausgeführte Bewegung definierte Aktivität eines jeden zum Ziel, der sie betreibt. Die praktische Ausübung der sportlichen Aktivität muss Sinn der Betätigung sein.
 - b) Die praktische sportliche Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der sportpraktischen Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der sportpraktischen Bewegung des Menschen.

Der Sinn der sportlichen Aktivität ist insbesondere nicht bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen gegeben.

- c) Die Sportart gewährleistet die Einhaltung ethischer Werte, insbesondere Fairplay, Chancengleichheit inklusive der Bekämpfung des Dopings, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf und Klasseneinteilungen.
- d) Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die vorrangig eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung (z.B. Kampfspiele) bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.
- e) Die Anerkennung als Sportart setzt die Ausübung und Organisation von Sportdisziplinen voraus, die in einem Regel-, Prüf-, Wettkampf- oder Spielsystem auf regionaler oder überregionaler Ebene betrieben werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen für Vereine und sonstige Mitglieder im Sinne von § 8 der Satzung

- (1) Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 mit 4 der Satzung sind:

- a) Der Antragsteller muss seinen Sitz im Freistaat Bayern haben,
 - b) eine anerkannte Sportart im Sinne von § 2 der Aufnahmeordnung betreiben und dies als Zweck in seiner Satzung festgelegt haben sowie
 - c) als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 8 Abs. 5 der Satzung sind:
- a) Der Antragsteller muss seinen Sitz im Freistaat Bayern haben sowie
 - b) nach seinem Zweck auf das Betreiben einer vom BLSV anerkannten Sportart gerichtet sein und dies in seiner Satzung festgelegt haben.
- (3) Der Antragsteller darf ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder haben.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen für Sportfachverbände im Sinne von § 9 der Satzung

- (1) Der BLSV bekennt sich zum Ein-Platz-Prinzip. Für jede Sportart kann nur ein Sportfachverband aufgenommen werden.

- (2) Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung sind:
- a) Der Antragsteller muss eine Sportart im Sinne von § 2 Abs. 4 der Aufnahmeordnung betreiben.
 - b) Der Sport des Fachverbandes muss in mindestens 40 Sportvereinen betrieben werden.
 - c) Er muss im Freistaat Bayern in das Vereinsregister eingetragen sein.
 - d) Die Mitgliedsvereine oder sonstige Mitglieder des BLSV im Sinne von § 8 der Satzung müssen in mindestens fünf Sportbezirken des BLSV ihren Sitz haben.
 - e) Die Gesamtzahl, der dem Antragsteller zugehörigen Einzelpersonen muss mindestens 4000 betragen. Eine Mitgliederliste ist vor der Entscheidung über die Aufnahme in den BLSV vorzulegen.
 - f) Der Antragsteller muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Falls ein Antragsteller nicht als gemeinnützig anerkannt ist, aber alle anderen in § 4 Abs. 2 der Aufnahmeordnung genannten Voraussetzungen erfüllt, kann er als Sportfachverband außerordentliches Mitglied werden.

- (4) Der Antragsteller muss sich verpflichten, für die Dauer von 5 Jahren ab der tatsächlichen Aufnahme in den BLSV nur die dem Mittelwert des Verbandes direkt entsprechenden Zuschüsse aus Staats- und Eigenmitteln des BLSV, jedoch keine Sockelbeträge je Verband bzw. überproportionale sonstige Zuschüsse in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Sportart bereits vorher vom Freistaat Bayern bezuschusst wurde.
- (5) Für die Aufnahme von Sportfachverbänden gilt:
- a) Vor der Anerkennung als eigener Sportfachverband ist zu prüfen, ob die Sportart oder der Sportbereich an einen anderen Sportfachverband angegliedert oder in einen anderen Sportfachverband integriert werden kann.
 - b) Die Anerkennung der Sportart im DOSB ersetzt nicht die Erfüllung der in § 4 Abs. 2 der Aufnahmeordnung genannten Voraussetzungen.
 - c) Die Bildung von selbstständigen Sportfachverbänden für einzelne Disziplinen bzw. Gruppen von Disziplinen von Sportarten mit übergeordneten gemeinsamen Merkmalen wird nicht anerkannt.
 - d) Ein Verband, der zwecks Gründung und Anerkennung als selbstständiger Sportfachverband aus einem anerkannten Sportfachverband ausgeschieden ist, kann nur

anerkannt werden, wenn seine Betätigung als eigene Fachsportart qualifiziert werden kann. Näheres wird in § 4 Abs. 5 lit. e) der Aufnahmeordnung geregelt. Vor der Anerkennung als eigenständiger Sportfachverband ist eine erneute Angliederung an einen anderen bestehenden Sportfachverband innerhalb des BLSV anzustreben. Hierüber spricht der Sportbeirat eine Empfehlung an das BLSV-Präsidium aus.

- e) Bei konkurrierenden Sportfachverbänden hat der Sportbeirat zu prüfen, ob die Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip zu vereinbaren ist.

Wird festgestellt, dass die Annahme des Aufnahmeantrags eine konkurrierende Mitgliedschaft begründet, empfiehlt der Sportbeirat dem Präsidium den antragstellenden Verband und dem bislang dem BLSV zugehörigen Sportfachverband schriftlich aufzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne der §§ 99 ff. des Umwandlungsgesetzes, auf eine Kooperation oder die Gründung eines gemeinsamen Kooperationsverbandes zu einigen. Eine Kooperation gewährleistet gemeinsame Wettbewerbe, Meisterschaften und Auswahlmannschaften, gegenseitige Anerkennung der Trainerlizenzen und schließt Doppelförderungen aus.

Einigen sich die betroffenen Verbände innerhalb dieser Zwei-Jahres-Frist nicht über eine Verschmelzung, eine vereinbarte Kooperation oder die Gründung eines Kooperationsverbandes, entscheidet der Sportbeirat unter Berücksichtigung aller Umstände darüber, ob dem Präsidium des BLSV eine Empfehlung zur Aufnahme des antragstellenden Verbandes gegeben wird. Dabei sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- Nachhaltige lösungsorientierte Verhandlungsstrategie
- Grundsätzliche Kooperationsbereitschaft
- Innovatives Nachwuchsleistungssportkonzept
- Auf nationaler Ebene eine Mitgliedschaft im Spitzenfachverband und durch diesen eine mittelbare Mitgliedschaft im DOSB
- Auf internationaler Ebene über den deutschen Spitzenfachverband eine mittelbare Mitgliedschaft in europäischen und weltweiten Spitzenverbänden
- Sportliche Bedeutung und Erfolge
- Entwicklungspotential und Zuwachsrate (Mitglieder, Vereine, Jugendarbeit)

- Art, Umfang, Qualität der Ausbildung
- Beschaffung von Eigenmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit

Wird der antragstellende Verband aufgenommen, ist die Sportart diesem allein zuzuordnen. Soweit der bisherige Sportfachverband lediglich diese eine Fachsportart ausübt, ist er aus dem BLSV auszuschließen.

§ 5 Bestandschutz für Sportfachverbände im Sinne von § 9 der Satzung

- (1) Die vor dem 31.05.2008 dem BLSV als fachliche Gliederung zugehörigen Sportfachverbände erhalten die Mitgliedschaft im BLSV gemäß § 9 der Satzung ohne Aufnahmeverfahren. Sie genießen Bestandschutz bis zum Verbandstag 2018. Anschließend findet die Übergangsregelung aus § 6 Abs. 2 der Aufnahmeordnung Anwendung. In Härtefällen entscheidet der Verbandsausschuss.
- (2) Schließen sich zum Stichtag 31.12.2016 bestehende Sportfachverbände zusammen, bleibt der jeweilige Sockelbetrag der beteiligten Sportfachverbände gemäß der jährlichen Eigen- und Staatsmittelplanung erhalten.

§ 6 Verfahren bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Sportfachverband

- (1) Bei der jährlichen Bestandsmeldung weisen die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 der Satzung ihre Mitglieder den Fachsportarten zu. Weist nach dieser Zuordnung eine Fachsportart weniger als 40 Vereine oder 4000 Einzelpersonen aus, wird vom Sportbeirat festgestellt, dass für den Sportfachverband, der diese Fachsportart betreibt, die weitere Mitgliedschaft im BLSV gefährdet ist.
- (2) Erfüllt ein Sportfachverband die in § 4 Abs. 2 der Aufnahmeordnung genannten Voraussetzungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, ist eine Regelung nach § 4 Abs. 5 lit. e) der Aufnahmeordnung durchzuführen. Gelingt dies innerhalb zweier Jahre nicht, empfiehlt der Sportbeirat dem Präsidium, es dem Sportfachverband anheim zu stellen, seine Aufnahme als Anschlussorganisation zu beantragen. Andernfalls ist der Sportfachverband gemäß § 13 Abs. 3 lit. c) der Satzung aus dem BLSV auszuschließen. Die von ihm betriebene Fachsportart ist einem anderen Sportfachverband zuzuordnen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vereine eines nicht mehr als Mitglied aufgenommenen Sportfachverbandes beim BLSV bleibt unberührt.

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Anschlussorganisationen im Sinne von § 10 Abs. 1 der Satzung

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft mit besonderem Status als Anschlussorganisation im Sinne von § 10 Abs. 1 der Satzung ist, dass der aufzunehmende Sportverband mindestens 10 Vereine oder sonstige Mitglieder des BLSV im Sinne von § 8 der Satzung als ordentliche Mitglieder sowie insgesamt 500 zugehörige Einzelpersonen hat.

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen für Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sinne von § 10 Abs. 2 der Satzung

Als Mitglied mit besonderem Status im Sinne von § 10 Abs. 2 der Satzung können Verbände mit besonderer Aufgabenstellung aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in ihrer Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 8 der Satzung (Vereine, Sportabteilungen und vergleichbare Organisationen)

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsführung des BLSV zu richten.

- (2) Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung und die Ordnungen des BLSV anerkannt werden.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. Mitglieder im Sinne von § 8 der Satzung, die mehr als eine anerkannte Sportart betreiben (Mehrsportvereine), sind verpflichtet, mindestens zwei Exemplare der Verbandszeitschrift zu beziehen.
- (4) Dem Antrag auf Mitgliedschaft im Sinne von § 8 der Satzung sind beizufügen:
 - a) vollständig ausgefülltes Aufnahmeformular,
 - b) aktuelle Satzung,
 - c) Freistellungsbescheid des Finanzamtes (ausgenommen außerordentliche Mitglieder gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung),
 - d) Auflistung aller Mitglieder des Vereins oder eines sonstigen Mitgliedes im Sinne von § 8 der Satzung, ab Vollendung des 14. Lebensjahres namentlich.
- (5) Sportabteilungen oder Untergliederungen im Sinne des § 8 der Satzung haben zusätzlich eine Zustimmung ihres Vereins beziehungsweise der ihnen übergeordneten Organisation einzureichen. Die Zustimmung hat die Anerkennung sowie die Übernahme der sich aus der Mitgliedschaft im BLSV ergebenden Verpflichtungen zu umfassen.

- (6) Die Aufnahme als Mitglied gemäß § 8 der Satzung wird durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ vollzogen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 der Satzung und § 3 der Aufnahmeordnung erfüllt sind. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme des Mitglieds sind die Mitglieder des BLSV berechtigt, Einspruch gegen die Mitgliedschaft zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 9 der Satzung (Sportfachverbände)

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des BLSV zu richten.
- (2) Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung und die Ordnungen des BLSV anerkannt werden.
- (3) Dem Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Sinne von § 9 der Satzung sind das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der die Aufnahme als Mitglied in den BLSV beschlossen wurde, die aktuelle Satzung und der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Personalien der vertretungsberechtigten Vertreter des Verbandes beizufügen.
- (4) Nach Empfehlung des Sportbeirates beschließt der Verbandsausschuss über die Aufnahme als Sportfachverband.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von § 10 der Satzung (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsführung des BLSV zu richten.
- (2) Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung und die Ordnungen des BLSV anerkannt werden.
- (3) Dem Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Sinne von § 10 der Satzung sind das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der die Aufnahme als Mitglied in den BLSV beschlossen wurde, die aktuelle Satzung, der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister und die Personalien des vertretungsberechtigten Vorstandes beizufügen.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt die Aufnahme als Anschlussorganisation oder Verband mit besonderer Aufgabenstellung im Sinne von § 10 der Satzung.

§ 12 Bestandserhebung

- (1) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 der Satzung hat seine Mitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu melden. Für diese Mitgliedermeldung ist der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ausschlaggebend. Neueintritte nach dem 1. Januar sind nachzumelden.

- (2) Ab dem 14. Lebensjahr sind die Mitglieder namentlich zu melden.
- (3) Werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, wird das Mitglied gemahnt. Der BLSV ist berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren gemäß der Finanzordnung zu erheben.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt gilt § 13 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 mit 7 der Satzung.
- (3) Grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen im Sinne von § 13 Abs. 3 lit. a) der Satzung stellen insbesondere Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 17 der Satzung dar.
- (4) Fälle, in denen das Mitglied trotz Mahnung die Bestandserhebung nicht abgegeben oder trotz Mahnung die Verbandsabgaben nicht bezahlt hat, werden dem Präsidium auf Antrag der Zentrale zur Entscheidung über den Ausschluss vorgelegt.
- (5) Vom Präsidium beschlossene Ausschlüsse eines Mitgliedes werden mit Zugang der Entscheidung wirksam (vgl. § 13 Abs. 3 und 6 der Satzung).

§ 14

Wiederaufnahme

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BLSV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, weggefallen sind.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Meldung zur Bestandsverwaltung gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung oder wegen Verzug mit der Zahlung der Verbandsabgaben gemäß § 13 Abs. 3 lit. a) Ziffer 1 der Satzung kann die Wiederaufnahme eines Mitgliedes gemäß § 8 der Satzung frühestens nach drei Arbeitstagen erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss bzw. zur Beendigung der Mitgliedschaft führten, weggefallen sind und eine Wiederaufnahmegebühr gemäß der Finanzordnung beim BLSV eingegangen ist. Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

